

Arbeitsvertrag

- befristetes Arbeitsverhältnis
 unbefristetes Arbeitsverhältnis

1. Vertragspartner

Zwischen _____
(Name und Adresse Arbeitgeber)
und _____
(Name und Adresse Arbeitnehmer/in)

2. Tätigkeitsbereich

Der Mitarbeiter/ Die Mitarbeitende wird als _____ angestellt.

3. Beginn

Das Anstellungsverhältnis beginnt am _____

4. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____

5. Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das befristete Arbeitsverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von _____ gekündigt werden. Ohne Kündigung endet das Arbeitsverhältnis am _____

Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von _____ gekündigt werden.

6. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt _____ Stunden pro Woche.

7. Lohn

Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter erhält _____ CHF pro Stunde Jahreslohn
Der Anteil für Ferien (und Feiertage) beträgt _____ CHF pro Stunde

8. Ferien

Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter hat Anspruch auf _____ Arbeitstage Ferien im Jahr.

9. Weitere Vertragsinhalte

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Mitarbeiter/in oder Erziehungsbe-
rechtigte/r

Zusatzinformationen zu Vertragsinhalten

Dieser Vertrag enthält die Mindestanforderungen, die das Obligationenrecht vorsieht. Je nach Branche und Beruf sind Gesamtarbeitsverträge oder allgemein verbindliche erklärte Gesamtarbeitsverträge einzuhalten. Infos findest du unter: www.seco.admin.ch

Probezeit

- Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen gilt der erste Monat als Probezeit, wenn weiteres nicht vereinbart wurde. Es dürfen höchstens drei Monate als Probezeit vereinbart werden.
- Für den befristeten Vertrag ist eine Probezeit untypisch und nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wird. Die Probezeit muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Vertragsdauer stehen.

Kündigungsfrist

- Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien innert einer Woche auf das Ende einer Woche gekündigt werden.
- Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist im ersten Anstellungsjahr mindestens ein Monat. Im zweiten bis neunten Jahr mindestens zwei Monate, danach mindestens drei Monate.
- Das befristete Arbeitsverhältnis ohne vereinbarte Kündigungsfrist kann nur in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden.

Ferienanspruch

- Alle Arbeitnehmenden haben mindestens vier Wochen bezahlte Ferien zugute. Bei unter 20-Jährigen sind es mindestens fünf Wochen.
- In gewissen Fällen können die Ferien als Lohnzuschlag ausbezahlt werden. Die Höhe muss im Arbeitsvertrag festgelegt und bei der Lohnabrechnung klar ersichtlich sein.
- Wenn im Stundenlohn gearbeitet wird, liegt der Ferienzuschlag bei vier Wochen Ferien bei mindestens 8.33 Prozent des Bruttolohns, bei fünf Wochen bei mindestens 10.64 Prozent und bei sechs Wochen bei 13.04 Prozent.

Versicherung

- Bei krankheitsbedingter Arbeitsabsenz hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- Der/die Arbeitnehmer/in ist gegen Berufsunfälle versichert. Beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit mindestens acht Stunden pro Woche, ist er/sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Stadt St.Gallen

Kinder Jugend Familie

Jugendinformation tipp
Katharinengasse 16
9004 St.Gallen
071 224 62 08

tipp@stadt.sg.ch
www.tipp.stadt.sg.ch



[jugendinfo.tipp.sg](https://www.facebook.com/jugendinfo.tipp.sg)



[tipp.sg](https://www.instagram.com/tipp.sg)



[tipp.sg](https://www.youtube.com/tipp.sg)